

Satzung des Schulverbands „Pappenheim-Solnhofen“

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Pappenheim-Solnhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom XX.XX.2012, Az: XY, genehmigte Schulverbandssatzung

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband „Pappenheim-Solnhofen“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pappenheim,
Marktplatz 1, 91788 Pappenheim (Rathaus)
- (3) Schulverbandsmitglieder sind die Kommunen Pappenheim und Solnhofen
- (4) Die Schulträgerschaft des Schulverbands erstreckt sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinden.

§ 2 Organe

Die Organe des Schulverbandes sind (Art. 9 Abs.2 BaySchG):

- die Schulverbandsversammlung und
- der Schulverbandsvorsitzende
- der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den 1. Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus vier weiteren Vertretern, von denen zwei aus Pappenheim und zwei aus Solnhofen entsendet werden. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl vom Stadt- und Gemeinderat ihrer Kommune neu bestellt.
- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Stadtrats-/Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Stadt- / Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Schulverbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.
- (3) Der 1. Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

- (4) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Schulverbandsversammlung vertreten.
- (5) Die Aufgaben der Schulverbandsversammlung sind
- o Änderung der Schulverbandssatzung
 - o Erlass der Haushaltssatzung und sonstiger Satzungen
 - o Beschlussfassung über die Auflösung des Schulverbands
 - o Beschlussfassung der Bedingungen über die Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - o Feststellung der Jahresrechnung
 - o Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Schulverbands
 - o Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verbindlichkeiten

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen der Erste Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der GO, soweit sie nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG anwendbar sind.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende, der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 20 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gel-

tenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Schulverbandes wird von der Stadt Pappenheim wahrgenommen.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Schulverbandsversammlung bestellt aus ihren Reihen einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Prüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt von den Schulverbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzierungsbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).
- (2) Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler bemessen. Stichtag für die Festlegung der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG)
- (3) Auf die Umlagezahlung wird vierteljährlich, jeweils am 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11, ein Abschlag erhoben.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Der Schulverband ist dann aufgelöst.

§ 11 Abwicklung

- (1) Wird der Schulverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwi-

ckeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Schulverbandsmitglieder unter Anrechnung evtl. übernommener Vermögenswerte nach dem Umlegungsschlüssel für die Schulverbandsumlage nach § 9 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.

Pappenheim, 25.10.2012



Schulverbandsvorsitzender